

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1777**

28. April 2026

Mitteilung des Senats**Ermächtigung des Senators für Kinder und Bildung zur Unterzeichnung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung für Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung mit Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)****Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 28.04.2026**

Für das sechste Bundes-Investitionsprogramm zum Ausbau der Kindertagesbetreuung wird die Umsetzung nicht mehr wie zuvor bundesgesetzlich (siehe KitaFinhG), sondern durch eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Diese liegt seit dem 23.3.2026 in einer unterschriftsreifen, mit den Bundesländern abgestimmten Entwurfsfassung, vor.

Am 24.3.2026 hatte der Senat einer Verteilung der dem Land Bremen für die Jahre 2026 – 2029 zur Verfügung stehenden Gesamtmittel für die Bereiche Kindertagesbetreuung und Hochschule (37,6 Mio. Euro, entspr. 9.4 Mio. Euro jährlich) zu jeweils gleichen Teilen und der hierfür zugrunde gelegten Maßnahmenplanung mit der Bitte um abschließende Konkretisierung zugestimmt.

Darüber hinaus hatte der Senat bereits am 27.1.2026 der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung für den Bereich Hochschulen erteilt.

Mit Beschluss des Senats vom 28.04.2026 hat der Senat den Senator für Kinder und Bildung zur Unterzeichnung der beiliegenden Bund-Länder-Vereinbarung ermächtigt. Diese wird der Bürgerschaft (Landtag) gem. Art. 79 Abs.2 BremLV zur Kenntnis gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Unterzeichnung VV SVIK

[vorbehaltlich Unterzeichnung von Bund und Ländern]

Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Län-
der nach Artikel 104b des Grundgesetzes
zum Ausbau der Kindertagesbetreuung mit Mitteln aus dem
Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität
(Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung)

Die Bundesrepublik Deutschland

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm:

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Ziel und Inhalt der Finanzhilfen	4
§ 2 Verteilung der Mittel, Eigenanteil.....	5
§ 3 Gegenstand der Finanzhilfen, Antragsberechtigung.....	6
§ 4 Förderzeitraum	7
§ 5 Programmsteuerung, Förderrichtlinien.....	7
§ 6 Ansprechstelle, Antragswesen	7
§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel.....	8
§ 8 Keine Überförderung und Nutzung von EU-Mitteln.....	9
§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel	9
§ 10 Berichtspflichten, Monitoring.....	10
§ 11 Sicherstellung zweckentsprechender Mittelverwendung	11
§ 12 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln.....	12
§ 13 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	12
§ 14 Erfolgskontrolle.....	12
§ 15 Wirksamkeit und Inkrafttreten.....	13

Präambel

Auf Grundlage von Artikel 143h des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und die Erreichung der Klimaneutralität beschlossen und mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) umgesetzt. Der Bund gewährt den Ländern für die Jahre 2026 bis 2029 als Kompensation für Steuerausfälle durch den Wachstumsbooster im Zuge der Investitionsoffensive insgesamt vier Milliarden Euro aus dem SVIK, die für Investitionen in den Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur eingesetzt werden können.

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit für jedes Kind. Sie trägt dazu bei, den Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg zu legen und stärkt die Integration. Kindertagesbetreuung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten ist hierfür Voraussetzung.

Insbesondere Kinder in herausfordernden Lebenslagen können von Angeboten früher Erziehung, Bildung und Betreuung profitieren. Gleichzeitig zeigt sich, dass vor allem für diese Kinder und Familien der Zugang in das System der frühen Erziehung, Bildung und Betreuung Herausforderungen mit sich bringt. Das Schaffen zusätzlicher Plätze trägt erheblich zu einem gerechteren Zugang bei. Die Länder streben an, dass ein bedarfsgerechter Anteil der für den Ausbau der Kindertagesbetreuung vorgesehenen Bundesmittel in Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen genutzt wird. Die Länder bestimmen die Festlegung der herausfordernden Lebenslagen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Insbesondere können dabei Kriterien wie die ökonomische Lage sowie nicht-deutsche Familiensprache Berücksichtigung finden. Eine Zielgröße von 20 Prozent der Gesamtsumme erachten die Länder dabei als erstrebenswert. Zur Stärkung der inklusiven Kindertagesbetreuung und zum bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen können Mittel des Programms für entsprechende investive Maßnahmen eingesetzt werden soweit diese den Anforderungen dieser Verwaltungsvereinbarung entsprechen.

Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

Bereits seit 2005 treiben Bund, Länder und Kommunen den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran. Seit 2008 hat der Bund mit fünf Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den Ausbau von Betreuungsplätzen bundesweit mit insgesamt 5,4 Milliarden Euro unterstützt. Es konnten insgesamt mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen und erhalten und damit die Betreuungsquote mehr als verdoppelt werden. Nach wie vor übersteigt der von Eltern geäußerte Bedarf an Kindertagesbetreuung bundesweit das Angebot.¹ Die Lücke variiert nach Regionen, vor allem zwischen West und Ostdeutschland. Es fehlen rund 210.000 Kita-Plätze für unter drei jährige Kinder und rund 100.000 Plätze für Kinder über drei Jahren, vor allem in Westdeutschland. Für Westdeutschland ergibt sich aufgrund der jüngsten Entwicklungen damit vor allem das Potenzial, die nach wie vor bestehende Lücke zwischen elterlichem Bedarf und der Beteiligungsquote durch eine Fortführung des Kitaausbaus weiter zu schließen. In Ostdeutschland gewinnt insbesondere der Platzerhalt zunehmend an Bedeutung. Es besteht ein enormer (energetischer) Sanierungsbedarf, der den Bestand von vorhandenen Betreuungsplätzen gefährdet. Erhebungen der freien Träger gehen von Sanierungsbedarfen in 60 Prozent der Gebäude aus. Das Kommunalpanel 2025 der Kreditanstalt für Wiederaufbau hat einen

¹ Vgl insgesamt: Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2024:

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/kindertagesbetreuung-kompakt-269134>

Investitionsrückstand in Kitas in Höhe von 11,16 Milliarden EUR ermittelt. Es wird von rund 985.000 zu sanierenden Plätzen ausgegangen. Viele Gebäude werden mit Erdöl bzw. -gas beheizt. Die steigenden Kosten verteuern den Betrieb. Die Investitionen sollen auch in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich erfolgen. Derartige Maßnahmen tragen außerdem erheblich zum Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bei. Sie haben ebenso einen Effekt auf die Stabilisierung der Betriebskosten und somit auf die Infrastruktursicherung im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Durch einen weiteren Kitausbau werden außerdem wesentliche Voraussetzungen für eine höhere Erwerbsbeteiligung von sorgeberechtigten Personen, insbesondere von Müttern, geschaffen. Durch ein bedarfsgerechtes Platzangebot könnte ein zusätzliches Erwerbspersonenpotenzial von ca. 840.000 Personen realisiert werden². Da ein verlässliches Betreuungsangebot Voraussetzung für das Erschließen zusätzlicher Beschäftigungspotenziale ist und von den Bauvorhaben zusätzliche Konjunkturimpulse ausgehen, haben Investitionen in die Kindertagesbetreuung auch gesamtwirtschaftliche Effekte und tragen damit zum Wirtschaftswachstum bei.

Es ist anzustreben, dass die geförderten Maßnahmen die einschlägigen Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bzw. soweit vorhanden Nachhaltigkeitsziele auf Landesebene berücksichtigen.

Die hier gegenständlichen Finanzhilfen für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) werden gemäß Artikel 104b GG gewährt. Die vorgesehenen Regelungen schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Für die für die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104b GG erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind daher dieselben Erwägungen zu Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde liegen (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11 ff.). Die hier gegenständlichen Finanzhilfen werden ausdrücklich befristet gewährt.

Das Nähere wird im Sinne des Artikel 104b Absatz 2 GG durch diese Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

Die Mittel für die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur werden nach Art. 91b Abs. 1 GG auf Grundlage einer gesonderten Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

§ 1

Ziel und Inhalt der Finanzhilfen

- (1) Der Bund gewährt den Ländern für die Jahre 2026 bis 2029 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 SVIKG insgesamt 4 Milliarden Euro, die für Investitionen in den Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung sowie der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur eingesetzt werden können.
- (2) Die Mittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung werden als Finanzhilfen nach Art. 104b GG auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Die Mittel für den Ausbau der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur werden auf Grundlage einer gesonderten Bund-Länder-Vereinbarung nach Art. 91b GG zur Verfügung gestellt.

² Prognos AG, 2022: Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Beitrag zur Fachkräftesicherung: https://www.prognos.com/sites/default/files/2022-10/221005_PolicyPaper_Vereinbarkeit.pdf

- (3) Die Finanzhilfen nach Art. 104b GG dienen der Schaffung, dem Erhalt und der Ausstattung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt mit dem Ziel der Verbesserung der Infrastruktur und des Wirtschaftswachstums.

§ 2

Verteilung der Mittel, Eigenanteil

- (1) Vorbehaltlich einer abschließenden Veranschlagung im Jahr 2034 nach Absatz 4 sowie der Bereitstellung im jeweiligen Wirtschaftsplan stellt der Bund den Ländern folgende Gesamtjahrestranchen bzw. Gesamtbeträge für die Jahre 2026 bis 2029 zur Verfügung (Königsteiner Schlüssel in der Fassung wie sie für das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zugrunde gelegt worden ist):

Land	Gesamtbetrag für die Jahre 2026-2029 in Euro	Jährlicher Verfügungsrahmen in Euro
Baden-Württemberg	525.992.000	131.498.000
Bayern	628.092.000	157.023.000
Berlin	208.792.000	52.198.000
Brandenburg	119.968.000	29.992.000
Bremen	37.634.000	9.408.500
Hamburg	106.344.000	26.586.000
Hessen	297.494.000	74.373.500
Mecklenburg-Vorpommern	77.004.000	19.251.000
Niedersachsen	376.964.000	94.241.000
Nordrhein-Westfalen	843.824.000	210.956.000
Rheinland-Pfalz	193.828.000	48.457.000
Saarland	47.164.000	11.791.000
Sachsen	193.520.000	48.380.000
Sachsen-Anhalt	104.556.000	26.139.000
Schleswig-Holstein	137.232.000	34.308.000
Thüringen	101.592.000	25.398.000

Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 95 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 5 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes (Eigenanteil). Der Eigenanteil ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms zu erreichen.

- (2) Die Länder legen die Anteile des in Absatz 1 genannten Betrags fest, die jeweils für Investitionen in die Förderbereiche Ausbau der Kindertagesbetreuung und Hochschul- und

Wissenschaftsinfrastruktur (Mittelaufteilung) zu verwenden sind. Eine zentrale Stelle jedes Landes teilt dem Bund ab 2026 auf eine gemeinsame Abfrage des BMFTR und BMBFSFJ jeweils bis zum 31. Mai für das Folgejahr mit, in welcher Höhe das jeweilige Land die auf dieses entfallende Jahrestrenche nach Absatz 2 im Förderbereich Ausbau der Kindertagesbetreuung einerseits und Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur andererseits plant einzusetzen. Die Meldung umfasst zugleich eine entsprechende Planung für die noch verbleibende Laufzeit der Förderung. Für das Jahr 2026 erfolgt diese Meldung abweichend bis zum 31. März 2026. Es erfolgt eine Berücksichtigung in den jeweiligen Wirtschaftsplänen des SVIK. Die Zuweisung der Mittel erfolgt nach Abstimmung zwischen den betroffenen Bundesressorts (BMBFSFJ/BMFTR) durch das jeweils zuständige Bundesressort nach den jeweils definierten Verfahren. Die Länder tragen dafür Sorge, dass der Betrag der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in allen Förderjahren nicht überschritten wird.

- (3) Im Jahr 2026 wird eine einmalige unterjährige Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Förderbereichen ermöglicht. Hierzu teilen die zentralen Stellen der Länder dem Bund auf eine gemeinsame Abfrage des BMBFSFJ und BMFTR bis zum 30. September 2026, ob und in welcher Höhe das jeweilige Land im laufenden Haushaltsjahr eine Anpassung der Mittelverteilung zwischen den Förderbereichen in Abweichung von der nach Absatz 2 erfolgten Meldung wünscht.
- (4) Im Falle einer Verfügbarkeit von zugewiesenen, aber nicht abgerufenen Mitteln sind Nachveranschlagungen in den Folgejahren – über die Jahrestrenche nach Absatz 2 hinausgehend – bis einschließlich 2034 möglich soweit ein entsprechender Wunsch des jeweiligen Landes rechtzeitig für die Berücksichtigung bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung verbindlich vorliegt.
- (5) Die Ausgaben im Jahr 2026 sind mit den Titeln der Investitionsbereiche Kindertagesbetreuung (EP 60 Titel 882 42) und Hochschulbau (EP 60 Titel 894 56) entsprechend des geltenden Wirtschaftsplanes gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Gegenstand der Finanzhilfen, Antragsberechtigung

- (1) Die Finanzhilfen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung werden den Ländern gewährt und sind entsprechend der landesrechtlichen Regelungen für zusätzliche Investitionen in Tageseinrichtungen und in die Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einzusetzen.
- (2) Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze in diesem Sinne sind Sachinvestitionen, insbesondere Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Renovierungsinvestitionen, die die einschlägigen Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung berücksichtigen sowie Ausstattungsinvestitionen. Förderfähig sind weiterhin Sachinvestitionen, die der Digitalisierung von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen dienen.
- (3) Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Vereinbarung sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.
- (4) Die Länder streben an, dass die Investitionsmaßnahmen möglichst auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 SVIKG abzielen. Eine Umnutzung, die weiter diesen Förderbereichen zu Gute kommt, ist nicht förderschädlich.

- (5) Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.

§ 4

Förderzeitraum

- (1) Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung müssen zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2029 bewilligt werden.
- (2) Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung können gefördert werden, wenn sie ab dem 1. Januar 2026 begonnen worden sind. Sie müssen bis zum 31. Dezember 2032 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein. Eine zügige Inbetriebnahme ist grundsätzlich zu gewährleisten.
- (3) Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.
- (4) Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (beispielsweise Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Bauverzögerungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss oder eine Abnahme einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2032 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt in einem angemessenen Zeitraum nach Beseitigung des Hindernisses abgeschlossen und damit das Ziel der Finanzhilfe erreicht wird.

§ 5

Programmsteuerung, Förderrichtlinien

- (1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften auf Grundlage der in den Förderrichtlinien der Länder enthaltenen Kriterien und Verfahren sowie den Anforderungen dieser Vereinbarung. Dabei kann jedes Land eine Auswahl aus dem Katalog förderfähiger Maßnahmen unter Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten und seiner Träger- und Verwaltungsstrukturen treffen. Jedes Land erstellt und veröffentlicht seine Förderrichtlinie grundsätzlich spätestens drei Monate nach Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fördervoraussetzungen den Endempfängern hinreichend bekannt sind.

§ 6

Ansprechstelle, Antragswesen

- (1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Förderrichtlinie (§ 5) Stellen, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaften sowie Informationen und Berichte bereitstellen und eine Ansprechstelle für den Bund.
- (2) Mittel werden auf Antrag bewilligt und über die im jeweiligen Land zuständige Ansprechstelle bereitgestellt.

- (3) Die Länder gestalten das Antrags- und Bewilligungsverfahren entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

§ 7

Zusätzlichkeit der Bundesmittel

- (1) Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich des Ausbaus der Kindertagesbetreuung wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz wählen.
- (2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder einschließlich der Kommunen (summenbezogener Ansatz) ist gegeben, wenn Investitionen, die dem Zwecke des Ausbaus der Kindertagesbetreuung dienen, ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung bis zum Ende des Förderzeitraumes am 31. Dezember 2029 nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden. Beim summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert ihrer Investitionen gemäß Satz 1, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2026 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2026), die vorangegangenen Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie die künftigen Haushaltsjahre 2027 bis 2029. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die durchschnittliche Höhe der Investitionsausgaben zum Zwecke des Ausbaus der Kindertagesbetreuung, die das jeweilige Land in den Jahren 2026 bis 2029 mindestens bereitstellen muss. Der erforderliche Eigenanteil der Länder zum Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 1 bleibt vom Nachweis der Zusätzlichkeit grundsätzlich unberührt. Eine Anrechnung auf die während der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung vom jeweiligen Land bereitzustellenden landeseigenen Investitionsausgaben (Förderquote) ist beim summenbezogenen Ansatz möglich. Abweichungen zwischen dem ermittelten Referenzwert und den in den Jahren 2026 bis 2029 tatsächlich getätigten Investitionen bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist.
- (3) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben (vorhabenbezogener Ansatz) ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ausbaus der Kindertagesbetreuung dienenden Investitionsvorhabens
1. durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder
 2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
 3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
 4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes
- gewährt wurden und den Förderzeitraum dieser Verwaltungsvereinbarung betreffen.
- (4) Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des Absatzes 2 aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 angegeben werden kann, sind folgende Angaben zu erbringen:
1. Darlegung sachlicher Gründe bezüglich der Unmöglichkeit einer Angabe im Sinne der Absätze 2 und 3, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist,
 2. Darlegung, wo und in welcher Höhe der Eigenanteil von mindestens fünf Prozent am Gesamtvolumen nach § 2 dieser Verwaltungsvereinbarung ab Planungsjahr 2026 ausgebracht werden soll (zum Beispiel Angabe Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle).

Der unter Nummer 2 dargestellte Finanzierungsanteil des ersten zur Gesamtfinanzierung des Investitionsprogramms relevanten Haushaltsjahres ist als zukünftiger Referenzwert nach Maßgabe der Regelungen des summenbezogenen Ansatzes nach Absatz 2 heranzuziehen.

- (5) Die Wahl eines Ansatzes ist mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung für den gesamten Förderzeitraum im Sinne von § 4 verbindlich. Die Länder *[Aufzählung der Länder, die den summenbezogenen Ansatz umsetzen noch festzulegen]* weisen die zusätzliche Verwendung der bereitgestellten Bundesmittel durch den summenbezogenen Ansatz nach, die Länder *[Aufzählung der Länder, die den vorhabenbezogenen Ansatz umsetzen noch festzulegen]* durch den vorhabenbezogenen Ansatz, die Länder *[Aufzählung der Länder, die den Ansatz nach Absatz 4 umsetzen noch festzulegen]* erbringen Angaben gem. § 7 Absatz 4. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt den Ländern Tabellen für den Nachweis der Zusätzlichkeit zur Verfügung.

§ 8

Keine Überförderung und Nutzung von EU-Mitteln

- (1) Eine Überförderung der Vorhaben ist auszuschließen.
- (2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9

Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung nach dem jeweiligen Haushaltsrecht der Länder zur Verfügung. Den Ländern obliegen die Regelung und die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die Durchführung soll möglichst effizient erfolgen. Bürokratie ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Mögliche Verfahrensvereinfachungen im Vergaberecht und bei Ausschreibungen zur Beschleunigung von Investitionsvorhaben sind zu berücksichtigen. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel an die Landeshaushalte anzuordnen, wenn die Mittel gemäß § 34 BHO fällig sind, das heißt, sobald sie zur anteiligen Begleichung von Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes innerhalb von sechs Wochen an die Endempfänger weiter.
- (3) Die Investitionsmittel sind bis zum 30. Juni 2034 vollständig abzurufen und zu verausgaben.
- (4) Eine Verrechnung der aufgrund von zweckwidriger Mittelverwendungen oder sonstigen Gründen an den Bund zurückzuerstattenden Mittel mit Abrufen für andere Maßnahmen ist unzulässig.
- (5) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Die Länder stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6 HGrG bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 3 dieser Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden und weisen dies dem Bund auf Verlangen nach.

(6) Der Bund stellt jährlich Bewirtschaftungsgrundsätze zur Verfügung.

§ 10

Berichtspflichten, Monitoring

- (1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend spätestens drei Monate nach Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung über die im Land getroffenen Regelungen zur Durchführung des Verfahrens und Verwendung der Finanzhilfen und übermitteln entsprechende (Förder-)Richtlinien.
- (2) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum Stichtag 1. Januar 2027, unter Nutzung der vom Bund zur Verfügung gestellten „Förderdatenbank Kita“ über die bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen zu den dort genannten Kennzahlen (Monitoring). Die Berichte sind bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals am 31. März 2027, vorzulegen. Hierunter fallen insbesondere folgende Angaben:
- Angabe zum Empfänger der Leistung,
 - Angabe über den Ort der Durchführung der Maßnahme,
 - Angabe über den Zeitpunkt des Maßnahmenendes (Abnahme aller Leistungen),
 - Angaben zum Bewilligungszeitraum,
 - Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
 - Zuordnung zu einem Fördergegenstand gemäß § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung,
 - bei Ausstattungsinvestitionen Angabe über Art der Ausstattung (nach Kategorien),
 - bei Ausgaben für die Digitalisierung von Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen Angaben über die Art der digitalen Sachinvestition,
 - Angaben zum Investitionsvolumen,
 - Angaben zur Beteiligung des Bundes sowie zu den Finanzierungsbeiträgen des Landes und Dritter sowie der verwendeten Bundesmittel nach dem LuKIFG (jeweils gesondert) an den förderfähigen Kosten,
 - Angaben über die Anzahl der geschaffenen oder durch Renovierung, Sanierung oder Modernisierung erhaltenen Plätze,
 - Angaben über die Anzahl digitalisierter Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen und der Plätze, die von Ausstattungsinvestitionen profitieren,
 - Angaben dazu inwieweit Einrichtungen mit Kindern in herausfordernden Lagen berücksichtigt werden, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anzahl der profitierenden Einrichtungen oder/und des finanziellen Umfangs,
 - Angaben zum Status der Maßnahmen (Maßnahme bewilligt/ abgeschlossen),
 - eine Angabe, ob die Maßnahme vom Land geprüft wurde oder dafür vorgesehen ist und gegebenenfalls Grund und Umfang der Feststellung nicht zweckentsprechender Mittelverwendungen.
- (3) Als Maßstab für den Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichkeit gemäß § 7 übermitteln die Länder im Rahmen von durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend übermittelten Tabellen
1. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Abs. 2 zum ersten Berichtszeitpunkt einmalig eine tabellarische Darstellung der Höhe der geplanten Investitionsausgaben gemäß § 7 Abs. 2 sowie den hieraus ermittelten Referenzwert,
 2. für den vorhabenbezogenen Ansatz nach § 7 Abs. 3 zum ersten Berichtszeitpunkt gemäß Abs. 2 einmalig eine tabellarische Übersicht der zu den einzelnen dem Zweck des Ausbaus der Kindertagesbetreuung dienenden Investitionsvorhabens

- der in der Finanzplanung vorgesehenen bzw. bewilligten oder gewährten Maßnahme,
3. für den modifizierten summenbezogenen Ansatz nach § 7 Abs. 4 zum ersten Berichtszeitpunkt einmalig eine tabellarische Darstellung des dargestellten Finanzierungsanteils sowie dessen haushaltsrechtliche Verankerung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2.
- (4) Der Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichkeit gemäß § 7 durch die Länder erfolgt durch Vorlage der unter § 7 Abs. 5 S. 3 benannten und abschließend ausgefüllten Tabellen wie folgt:
1. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Abs. 2 ist einmalig zum letzten Berichtszeitpunkt nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben der Länder zum Zweck des Ausbaus der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2026 bis 2029 den ermittelten Referenzwert gemäß § 7 Abs. 2 im Durchschnitt nicht unterschritten haben.
 2. Für den vorhabenbezogenen Ansatz nach § 7 Abs. 3 erfolgt der Nachweis durch tabellarische Darstellung jeweils zum auf die Verkündung des jeweiligen Haushaltsgesetzes nächstfolgenden Berichtszeitpunkt, dass Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Abs. 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden.
 3. Für den modifizierten summenbezogenen Ansatz nach § 7 Abs. 4 gilt Nr. 1 entsprechend.
- (5) Als Nachweis für die Zielerreichung berichten die Länder dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend abschließend unter Nutzung der „Förderdatenbank Kita“ bis zum 30. Juni 2036 zu den dort genannten Kennzahlen. Hiervon umfasst sind neben den in Absatz 2 genannten Kennzahlen:
- Informationen in Anlehnung an den Abschlussbericht aus dem fünften Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung,
 - Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Verteilung der Mittel und Eigenanteil), 3 (Gegenstand der Finanzhilfen), 4 (Förderzeitraum), 7 (Zusätzlichkeit), 8 (Keine Überförderung und Nutzung von EU-Mitteln) und 9 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden.
- (6) Änderungen des Verfahrens zur Einreichung der Berichte aus technischen Gründen bleiben aufgrund der neu zu errichtenden Förderdatenbank vorbehalten.
- (7) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen entsprechend der jeweiligen Anforderungen.
- (8) Der Bund kann die Berichte der Länder zur Analyse und Kommunikation der Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität verwenden.

§ 11

Sicherstellung zweckentsprechender Mittelverwendung

- (1) Die Länder stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung sicher. Für den Bund überprüft das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend die zweckentsprechende Verwendung der Mittel anhand der gemäß § 10 übermittelten Daten.
- (2) Die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder erfolgt laufend und ist bis spätestens 31. Dezember 2035 abzuschließen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 4 Absatz 4. Die Länder führen entsprechend ihrer Landesregelungen stichprobenartig vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen durch.

- (3) Der Bund unterrichtet das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.
- (4) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

§ 12

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

- (1) Beträge, die nicht oder nicht zweckentsprechend entsprechend §§ 1 bis 4 sowie 7 und 8 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen. Innerhalb des Förderzeitraums gemäß § 4 Abs. 1 können die zurückgezahlten Beträge vom Land erneut in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen. Hiervon unberücksichtigt bleiben Beträge für Investitionsmaßnahmen in Höhe von bis zu 1000 Euro sowie Zinsen in Höhe von bis zu 100 Euro.
- (3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 9 Absatz 1 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 13

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

- (1) Die Länder weisen unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes auf ihren Internetseiten, vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise hin.
- (2) Die Länder geben den Endempfängern vor, die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlich zu machen.

§ 14

Erfolgskontrolle

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend kontrolliert und dokumentiert die Wirksamkeit dieser Vereinbarung begleitend sowie abschließend gemäß § 10 Abs. 2 SVIKG. In die Erfolgskontrollen fließen die Ergebnisse des Monitorings nach § 10 Absatz 2 sowie die einer gegebenenfalls durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu beauftragenden Evaluationsmaßnahme ein. Bei Bedarf unterstützen die Länder Monitoring und Evaluationsvorhaben auch nach Ende des Förderzeitraums durch die Bereitstellung zusätzlicher den Ländern bereits vorliegender Informationen. Die Ergebnisse werden dem Bundesministerium der Finanzen auf Verlangen vorgelegt.

§ 15

Wirksamkeit und Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bund und Länder werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (2) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.